

5. Bewässerung der Staatsgrundstücke zwischen der alten und neuen Ochtum in der Gemarkung Strom mit Kanalwasser.

Der Senat hat dem Absatz 1 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 18. Oktober d. J. entsprechend die Vorlage an die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zurückverwiesen und letztere mit einem Bericht darüber beauftragt, ob es nicht möglich ist, in den nordwestlich von der Stromer Landstraße belegenen Feldmarken Veriefelungen mit städtischem Kanalwasser vorzunehmen.

Zu Absatz 2 des vorgedachten Beschlusses hat der Senat die Deputation für das Gesundheitswesen mit einem Bericht darüber beauftragt, ob es in gesundheitlicher Beziehung unbedenklich ist, auf den von bremischen Milchviehhaltern gepachteten, in nächster Nähe belebter Straßen liegenden Viehweiden das städtische Kanalwasser monatelang stehen zu lassen.

6. Wahlen zum Gewerbekonvent.

Durch Gesetz vom 28. November 1915 (Gesetzbl. S. 274) ist die Mitgliedschaft der gegenwärtigen Mitglieder des Gewerbekonvents bis zum Schlusse der Jahre 1916 und 1919 verlängert worden. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse und die Fortdauer der früher geltend gemachten Umstände, hat die Gewerbekammer beantragt, die angegebenen Fristen um ein weiteres Jahr zu verlängern. Indem der Senat diesem Antrage zustimmt, ersucht er die Bürgerschaft, sich mit dem beifolgenden Gesetzentwurf einverstanden zu erklären.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Mitglieder des Gewerbekonvents, die gemäß § 46 Satz 3 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121) und dem Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 28. November 1915 (Gesetzbl. S. 274) zu Ende der Jahre 1916 und 1919 ausscheiden würden, behalten die Mitgliedschaft bis Ende der Jahre 1917 und 1920.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senat am
und bekannt gemacht am

7. Schulgeldfreiheit aus Anlaß des Krieges.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

Anlage.

Bericht.

In Ergänzung ihres Berichts vom 12. Mai ds. Js. über Schulgeldfreiheit aus Anlaß des Krieges beehrt sich die Schuldeputation zu dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft vom 21./23. Juni ds. Js. (Verhdsln. S. 541, 543) zu berichten, daß sie grundsätzlich den Standpunkt vertritt, daß wie den Schülern und Schülerinnen der staatlichen höheren Lehranstalten, so auch denen unserer Vorschulen und privaten Mädchenschulen in den in Frage kommenden Fällen die Möglichkeit zu geben ist, die auf höheren Lehranstalten begonnene Ausbildung dort fortzusetzen. Wie eingehende Feststellungen ergeben haben, ist bislang schon seitens der Privatschulen den an Stelle von gefallenem Krieger treitenden Zahlungspflichtigen je nach der Vermögenslage in weitgehendem Maße Schulgeldderlaß oder Schulgelddermäßigung gewährt worden, so daß zu allgemeinen staatlichen Maßnahmen in der Angelegenheit gegenwärtig keine Veranlassung gegeben ist. Sollten diese Verhältnisse sich wesentlich ändern, so behält

die Schuldeputation
die Ermäßigung e
nährung von Schul
nehmen, wenn Ant
Vermögenslage der
gegeben werden ka

Bremen, de

8. Q
Die Deputa
grund des Osterde
seiner Erklärung d

Die der M
hörigen, in dem b
Barzellen 344 V,
des Osterdeiches u
verlangt, die Entf
Deputation mit der
geschlossen, nach d
für das Quadratme
gemessen. Die Pa
beträgt daher 14
Die Depu
Gesellschaft geschl
entstehenden Kof
des Ordentlichen

Vor r
Stadterweiteru

1) d

2) d

3) d

4) d